



Deckblatt 15 zum Flächennutzungsplan „SO PV-Anlage Oberbrettersbach“ Stadt Viechtach

Begründung und Umweltbericht
Entwurf i. d. F. vom 05.07.2021

LANDKREIS REGEN
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



PLANUNG:

**Team
Umwelt
Landschaft**

fritz halser und christine pronold
dipl.ing^e, landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggendorf

telefon: 0991/3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Bearbeitungsvermerke:

P:_5000_PVA Viechtach\berichte\
5000_PVA_Viechtach_UB_DB-
FNP_2.odt

fritz halser,
sarah augustin – 05.07.2021

Inhaltsverzeichnis

1 Erfordernis und Ziele der Planung.....	3
2 Kennzahlen der Planung.....	3
3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung.....	4
4 Kosten und Nachfolgelasten.....	4
5 Auswirkungen der Planung.....	4
6 Umweltbericht.....	5
6.1 Einleitung.....	5
6.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	5
6.1.2 Standortwahl.....	5
6.1.3 Wirkfaktoren der Planung.....	6
6.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	6
6.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung.....	6
6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
6.2.1 Naturräumliche Situation.....	8
6.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen.....	8
6.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“.....	12
6.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten.....	12
6.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
6.4 Landschaftsplanerische Ziele.....	14
6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	14
6.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	16
6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	16
6.8 Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung / Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet.....	16
6.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	17

Anlagen:

Anlage 1 Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 15 – Entwurf (M: 1:5.000)

1 Erfordernis und Ziele der Planung

Der Stadt Viechtach beabsichtigt die Ausweisung eines Sondergebiets für die Nutzung der Sonnenenergie mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dazu wird der Flächennutzungsplan durch Deckblatt 15 fortgeschrieben.

Das Planungsgebiet befindet sich bei dem Anwesen Oberbrettersbach und umfasst Teilflächen der Flurnummern 443, 445, 446 und 447 Gemarkung Schönau. Auf einer Teilfläche der Flurnummern 435 und 436 Gemarkung Schönau soll der Großteil des anfallenden Kompensationsbedarfes erbracht werden.

Die Stadt Viechtach unterstützt die Förderung Erneuerbarer Energien und im Speziellen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Um in Zukunft potenzielle Projekte auf geeignete Flächen im Gemeindegebiet lenken zu können und sich selbst einen Entscheidungsrahmen zu geben, hat die Stadt eine Standortanalyse für PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Viechtach beauftragt und beschlossen. Die Ergebnisse der Standortanalyse werden bei der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Das Vorhaben befindet sich in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften AVEn) ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (entsprechend §§ 37 und 37c EEG).

Aufgrund dieser Fördermöglichkeit und dem Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz, verfügbares Grundstück) ist die Fläche grundsätzlich für das geplante Vorhaben geeignet.

Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Der gewählte Standort ist nicht unmittelbar vorbelastet, wird aber dennoch als geeignet eingestuft. Die Gründe dazu sind im Umweltbericht Kap. 5.1.2 aufgeführt.

Im Parallelverfahren soll der Bebauungs- und Gründungsplan „SO PV-Anlage Oberbrettersbach“ aufgestellt werden. Die Nutzung ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit (25-30 Jahre), danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird privatrechtlich vereinbart und im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2 BauGB mit Festlegung der Folgenutzung festgesetzt.

2 Kennzahlen der Planung

Räumlicher Geltungsbereich:	4,25 ha
Größe des Sondergebiets:	2,59 ha in zwei Teilen (West: 1,33 ha, Ost: 1,26 ha)
Ausgleichsfläche Bedarf:	0,52 ha
geplante Leistung:	2,04 MWp

3 Gegebenheiten, Erschließung und Planung

Der geplante Modulbereich ist derzeit im Teil West als Acker mit randlichem Wiesenstreifen und im Teil Ost als Brache ausgebildet. Nordwestlich angrenzend an die geplante Anlage befindet sich das Anwesen Oberbrettersbach, welches über eine Verbindungsstraße von Nordosten und von Süden her erschlossen ist. Das Vorhaben liegt in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Der Vorhabensbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald. Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayerns sind nicht betroffen.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebiets gemäß § 11, Abs. 2 Bau NVO für die Anlage oder Nutzung erneuerbarer Energien. Hier ist eine freistehende PV-Anlage zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig. Zudem sind bauliche Anlagen zulässig, die für den technischen Betrieb einer PV-Anlage erforderlich sind.

Für die freistehende Photovoltaikanlage sind fest aufgeständerte Modultische vorgesehen.

Es ist eine Gliederung in zwei Anlagenteile vorgesehen (West und Ost). Diese werden direkt oder über den vorhandenen Flurweg an die Verbindungsstraße von Oberbrettersbach angebunden, welche in Richtung Nordosten nach Kolbersbach läuft und bei Drachselsried in die Staatsstraße St 2132 mündet.

Der mögliche Netzanschlusspunkt liegt gemäß Auskunft der Bayernwerk Netz GmbH ca. 1,4 km (Luftlinie) südöstlich des Vorhabens am 20-kV Kabel bei Asbach A..

Der Großteil des Ausgleichs soll auf der nördlich angrenzenden Wiesenfläche erbracht werden. Dieser Bereich wird als ortsgestaltende, landschaftstypische Grünfläche im Flächennutzungsplan-Deckblatt dargestellt.

4 Kosten und Nachfolgelasten

Die Gesamtkosten der Maßnahme werden durch den Maßnahmenträger und –betreiber getragen. Für die Stadt Viechtach entstehen durch dieses Sondergebiet keinerlei Folgekosten.

Zwischen Stadt und Maßnahmenträger wird eine Maßnahmenvereinbarung (Durchführungsvertrag) getroffen.

5 Auswirkungen der Planung

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Planung auf die für den Baugebietstyp relevanten Punkte der Absätze 5 und 6 des § 1 BauGB tabellarisch aufgeführt und bewertet.

Zu berücksichtigende Ziele der Bauleitplanung	Bewertung im Bezug auf die vorliegende Planung
gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	Siehe Umweltbericht Kap. 6.2.2
Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	Siehe Umweltbericht Kap. 6.2.2
Diverse Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Siehe Umweltbericht Kap. 6.2.2

Zu berücksichtigende Ziele der Bauleitplanung	Bewertung im Bezug auf die vorliegende Planung
Belange a) der Wirtschaft, b) der Land- und Forstwirtschaft, c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus, e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit, f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	a) Wirtschaftszweig Erneuerbare Energien wird gefördert, b) keine Inanspruchnahme von Waldflächen oder wertvoller Ackerböden, Rückbauverpflichtung wird vereinbart, Belange werden berücksichtigt, c) weder Abbau noch Schaffung von Arbeitsplätzen, d) nicht betroffen, e) Sondergebiet Photovoltaik unterstützt die Versorgung mit erneuerbaren Energien, f) bestehende Abbauf Flächen oder Vorrang-/ Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen sind nicht betroffen.
Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	Die Standortanalyse zu PV-Freiflächenanlagen wird berücksichtigt.
Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	Die Hochwassergefahr in der Umgebung ändert sich durch das geplante Vorhaben nicht. Siehe auch Umweltbericht Kap. 6.2.2
Ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	Siehe Umweltbericht v.a. Kap. 6.2.2 und Kap. 6.4

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

6.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Stadt Viechtach plant östlich des Anwesens Oberbrettersbach nahe der Grenze zur Gemeinde Drachselsried die Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Mit der Deckblattänderung sollen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Auf den Flächen ist die Errichtung von fest aufgeständerten Reihen vorgesehen. Als weitere bauliche Anlagen sind eine Einfriedung sowie Wechselrichter vorgesehen. Die Anlage wird in zwei Teilbereiche aufgeteilt (West und Ost).

Die Erschließung erfolgt zum Teil über einen vorhandenen Flurweg und dann über die Verbindungsstraße von Oberbrettersbach, welche in Richtung Nordosten nach Kolbersbach läuft und bei Drachselsried in die Staatstraße St 2132 mündet. Die Größe des Sondergebiets umfasst eine Fläche von insgesamt 2,59 ha (West: 1,33 ha, Ost: 1,26 ha).

6.1.2 Standortwahl

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind:

- Kurze Anbindung an das bestehende Stromnetz
- Verfügbares Grundstück.

Zudem sind gegebenenfalls die Aussagen des EEG 2017 (§ 37 EEG) zu beachten. Das Vorhaben

befindet sich in einem benachteiligten Gebiet. Ein landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet (benachteiligte Agrarzone, kleine Gebiete und Berggebiete) ist ein Gebiet, in dem Landwirte zum Ausgleich der natürlichen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Zulage erhalten, welche zur Fortführung der Landwirtschaft, Erhaltung der Landschaft und zu nachhaltigen Bewirtschaftungsmethoden beitragen soll. Durch die in Bayern erlassene Verordnung über Gebote für Freiflächenphotovoltaikanlagen (Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften AVEn) ermöglicht der Freistaat weiterhin die Förderung von PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in den so genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (entsprechend §§ 37 und 37c EEG).

Alle genannten Voraussetzungen sind bei der geplanten Anlage erfüllt.

Weiterhin in der Abwägungs- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sind die Erfordernisse der Raumordnung. Gemäß Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms (LEP 6.2.3) sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten zu realisieren. Der gewählte Standort ist nicht unmittelbar vorbelastet im Sinne des Landesentwicklungsprogramms.

Die Standortanalyse PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet Viechtach berücksichtigt die Erfordernisse der Raumordnung und kommt zum Ergebnis, dass der vorliegende Standort wegen seines geringen Konfliktpotenzials sehr gut geeignet ist für PV-Freiflächenanlagen. Jedoch nur, wenn gegenüber dem Vorentwurf das geplante Sondergebiet auf die zwei südlicheren Anlagenteilebereiche reduziert wird. Dies wurde im vorliegenden Entwurf umgesetzt.

Details zu den Ergebnissen der Studie finden sich im Kapitel 6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten.

6.1.3 Wirkfaktoren der Planung

Nachfolgend aufgeführte Merkmale der Planung können durch Einwirkungen geeignet sein, Beeinträchtigungen der schützenswerten Umweltgüter (Umweltauswirkungen) hervorzubringen.

Gemäß vorliegender Planung ist von einer Anlagengröße von ca. 2,59 ha auszugehen. Die Flächenversiegelung ist gering, da die Module lediglich über Punktfundamente angebracht werden.

Die Planung berührt Ackerfläche mit Wiesenstreifen und eine umgebrochene Brachfläche.

Aufgrund des Baugebietstyps ist keine Zunahme von Verkehrsbelastungen zu erwarten. Gleiches gilt für betriebsbedingte Emissionen.

6.1.4 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Ein Scoping-Termin zur Festlegung von Untersuchungsumfang, -methode und Detaillierungsgrad hat nicht stattgefunden. Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen zum Bearbeitungsumfang geäußert.

Aufgrund der intensiven Nutzung von Vorhabensbereich und -umfeld erfolgt für die Schutzgutbetrachtung weitgehend eine Beschränkung auf den Vorhabensbereich. Im Hinblick auf das Landschaftsbild erfolgt eine Bewertung im Mittel- und Nahbereich.

6.1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

In der **Landesplanung** (LEP Stand 01.03.2018) ist das Gemeindegebiet als allgemeiner ländlicher Raum und Raum mit beschränktem Handlungsbedarf (Kreisregion) eingestuft. Viechtach ist ein Mittelzentrum.

Gemäß **Regionalplan Donau-Wald** liegt der Geltungsbereich in einer naturschutzfachrechtlich hinreichend gesicherten Fläche (Landschaftsschutzgebiet).

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Viechtach stellt den geplanten Modulbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Angrenzend befinden sich überwiegend Waldflächen und westlich der geplanten Anlage eine gliedernde abschirmende Grünfläche.

Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Regen von 2006 (räumlich zugeordnete Ziele des Kartenteils):

Das westlich des Geltungsbereiches vorhandene amtlich kartierte Biotop (siehe unten) wird als regional bedeutsamer Feuchtbiotopkomplex eingestuft (Lebensraumtypen: Nasswiese, feuchte Extensivwiese oder -weide; Wald und Gebüsch feuchter/nasser Standorte; Trockene Extensivwiese oder -weide).

Zielaussagen des Kartenteils liegen für den Vorhabensbereich nicht vor. Für engen Umgriff werden folgende Ziele formuliert:

- Erhalt und Optimierung des regional bedeutsamen Feuchtgebiets-Lebensraumes und lokal bedeutsamen Trockenstandortes;
- Erhalt und Verbesserung der Arten- und Biotopschutzfunktion von Au-, Bruch-, Moor- und sonstigen Feuchtwäldern
- Erhalt und weiterer Aufbau standortgerechter, stabiler Waldbestände, Erhöhung des Laubholz- und Tannenanteils, Erhöhung des Erntealters.

Waldfunktionskartierung

Im Vorhabensbereich und dessen Umfeld liegen keine Waldflächen mit besonderer Bedeutung vor (BayernAtlas 2021).

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“.

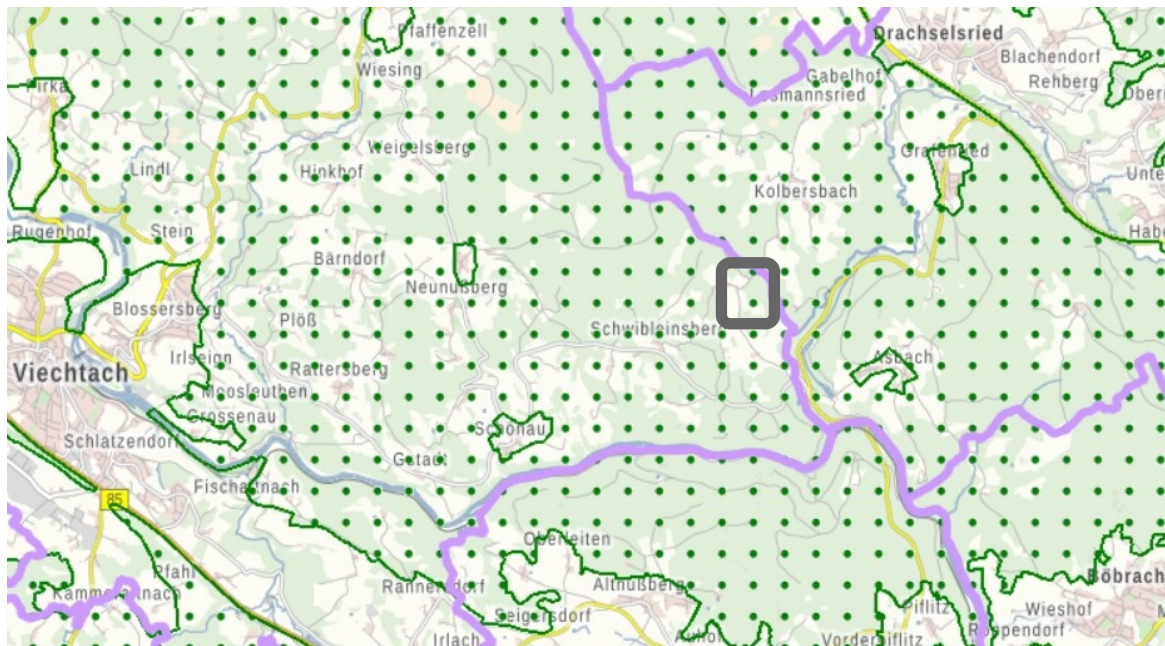


Abbildung 1: Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald" in der Umgebung des Vorhabens. Bereich Landschaftsschutzgebiet: grün gepunktet und umrandet. Vorhabensbereich: Grauer Rahmen. Violett: Gemeindegrenzen.

Gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ der Regierung von Niederbayern sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Die in § 3 der Verordnung genannten Schutzzwecke sind:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Bayerischen Wald typischen Landschaftsbildes zu bewahren,
3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

Ergänzende Ausführungen zur Betroffenheit des bzw. dem Umgang mit dem Landschaftsschutzgebiet siehe Kapitel 6.8.

Amtliche Biotopkartierung, Artenschutzkartierung

Westlich außerhalb des Geltungsbereiches befindet sich eine Fläche der amtlichen Biotopkartierung Bayerns (Erfassung 2002). Das Biotop Nummer 6943-1312-000 „Wertvoller Feuchtbiotopkomplex an Hang und in Talaue bei Ober- und Unterbrettersbach“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Artenschutzkartierung (Stand 03.2021) enthält für den Vorhabensbereich und dessen Wirkraum keine Nachweise.

Bundes-Immissionsschutzgesetz

PV-Freiflächenanlagen unterliegen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG den Pflichten des § 22 BImSchG.

Mögliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Blend- und Geräuschwirkungen werden im Umweltbericht unter Schutzgut Mensch behandelt.

6.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

6.2.1 Naturräumliche Situation

Das Vorhabensgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Oberpfälzer und Bayerischer Wald in der Naturraum-Einheit Regensenke. Das Gebiet zwischen den Kämmen des Hinteren und des Vorderen Bayerischen Waldes ist eine weite, in sich gegliederte Muldenregion. Der Schwarze Regen fließt hier in einem engen, tief eingesenkten und windungsreichen Tal (ABSP 2006).

Es fallen jährlich etwa 800 bis 1000 mm Niederschlag. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 6 bis 7°C (ABSP 2006).

Das Bayerische Fachinformationssystem Naturschutz gibt als potenziell natürliche Vegetation den Hainsimsen-Tannen-Buchenwald an, örtlich mit Bergulmen-Sommerlinden-Blockwald, Schwalbenwurz-Sommerlinden-Blockwald oder Habichtskraut-Traubeneichenwald.

6.2.2 Schutzgutbezogene Bestandsanalyse und -bewertung, Vorhabenswirkungen

Nachfolgend werden die Zustände der Schutzgüter für die Umweltprüfung sowie eventuelle Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt die Zustandsbewertung der betroffenen Flächen nach dem einschlägigen Bayerischen Leitfaden in drei Stufen.

Schutzgut Arten und Lebensräume

Beschreibung:

Es sind zwei Modulbereiche geplant. Der geplante Anlagenteil West wird derzeit als Acker genutzt, der von einem Wiesenstreifen umgeben ist. Im Norden und Osten grenzen auch hier Hecken auf Steinriegeln an. Im Süden befindet sich Laubmischwald (z.T. auf Steinriegel) und im Westen entlang der Straße ein Rain mit lückigem, jungem Gehölzaufwuchs.

Die Anlage Ost ist als umgebrochene Brachfläche ausgebildet. Der Bereich wird von Laubmischwald, abschnittsweise auf Steinriegeln, eingerahmt.

Zwischen den Anlagenteilen West und Ost verläuft ein Grünweg, der nördlich des Anlagenteils West in die Straße mündet.

Nördlich der Straße soll der Großteil des notwendigen Kompensationsbedarfs erbracht werden. Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt mit 2-3 Schnitten pro Jahr und Gülledüngung. Anhand der vorkommenden Arten ist die Wiese als nährstoffreiches, eher intensiv genutztes Grünland einzustufen. Wertgebende Arten sind nur vereinzelt eingestreut (u.a. Wiesen-Glockenblume und Gewöhnlicher Hornklee). Ein gesetzlicher Schutz im Sinne von Art. 23 BayNatSchG ist nicht gegeben. Die Wiese ist im Norden und Westen von Wald umgeben. Im Osten und Süden stockt entlang der Straße eine Hecke auf einem Steinriegel. Im Südwesten ist ein alter Streuobstbestand vorhanden.

Für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft ist aufgrund der vorhandenen Gehölzflächen (Kulissenwirkung) keine Habitateignung gegeben. In den Randsäumen und Steinriegeln sind Vorkommen von Reptilien möglich.

Nähere Ausführungen zu artenschutzrechtlichen Belangen siehe Kapitel 6.2.4.

Auswirkungen:

Die PV-Anlage beschränkt sich auf Bereiche mit geringer (Acker, Wiesenstreifen, umgebrochene Brachfläche) Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume.

Eine nächtliche Beleuchtung ist nicht vorgesehen, damit sind keine beeinträchtigenden Wirkungen für die Nachtinsektenfauna zu erwarten.

Die Änderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet für Photovoltaikanlagen führt zur Umwandlung einer Ackerfläche bzw. Brachfläche in extensiv genutztes Grünland mit Modulüberstellung.

Die angrenzend vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Es werden ergänzende Hecken, Extensivwiesenstreifen und Saumstreifen geplant, die die Habitatvielfalt erhöhen.

Die biologische Durchlässigkeit bleibt durch Vorgaben zur Zaungestaltung (Bebauungsplanebene) und Zaunlage und durch Freihalten eines ca. 35 m breiten Korridors zwischen den Anlagenteilen West und Ost erhalten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind insgesamt als gering einzustufen.

Schutzgut Boden

Beschreibung:

Im Untergrund des Vorhabensbereiches liegt gemäß Geologischer Karte (dGK25) Diatektischer Gneis, Moldanubikum s. str. vor. Als Boden liegt vorherrschend Braunerde vor, gering verbreitet sind Podsol-Braunerde und Lockerbraunerde aus (Kryo-)Sandschutt bis Sandgrus (Granit oder Gneis). (UmweltAtlas Bayern 2021)

Die Filter- und Pufferfunktion des Bodens ist überwiegend sehr gering. Das natürliche Ertragsvermögen ist gering. Das Entwicklungspotenzial für naturbetonte Lebensräume ist als überwiegend mittel einzustufen (FIS-Natur 2021).

Auswirkungen:

Im Bereich der PV-Anlage ist aufgrund des Anlagentyps nicht mit hohen Flächenversiegelungen zu rechnen (die Module werden nur über Punktfundamente fixiert). Weitere bauliche Anlagen beschränken

sich auf die kleinflächige Errichtung von Wechselrichtern sowie die Errichtung einer Einfriedung (ebenfalls nur Punktfundamente).

Zusätzliche betriebsbedingte Belastungen sind anlagebedingt nicht zu erwarten.

Mit der Anlagenerrichtung ergibt sich eine dauernde Vegetationsbedeckung (Wiesenfläche).

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Der Geltungsbereich liegt nicht in einem wassersensiblen Bereich.

Auswirkungen:

Aufgrund der geringen Überbauung / Versiegelung ergibt sich unter Berücksichtigung der zukünftigen dauernden Vegetationsbedeckung keine nennenswerte Verschärfung des Oberflächenabflusses. Ein Oberbodenabtrag ist nicht vorgesehen.

Es ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung:

Das Baufeld liegt außerhalb von kleinräumigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen.

Auswirkungen:

Vorhabensbedingt ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf das Kleinklima zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Umfeld des geplanten Vorhabens ist von Waldflächen geprägt. Im Talraum und im Bereich der kleinen, an den Hängen gelegenen, vereinzelt Anwesen werden die Flächen als Grünland genutzt.

Der Hauptteil des Vorhabens befindet sich in einem nach Westen geneigten Bereich. Der Anlagenteil Ost der geplanten Anlage ist nach Osten exponiert. Zwischen den Anlagenteilen West und Ost ist eine Kuppe ausgebildet.

Wichtige Blickbezüge werden nicht berührt. Durch die vorhandenen Wald- und Gehölzflächen und das Relief ist die Einsehbarkeit des Vorhabensbereiches stark eingeschränkt. Nach Osten ist teilweise eine exponierte Lage gegeben.

Das Vorhaben befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.

Auswirkungen:

Das geplante Vorhaben führt zu einer Veränderung des Landschaftsbilds. Die Wahrnehmbarkeit bleibt dabei überwiegend auf den Mittel- und Nahbereich beschränkt. Mit der geplanten Eingrünungsmaßnahme wird die Sichtbarkeit der Anlage noch weiter reduziert und eine landschaftsgerechte Neugestaltung erreicht.

Die Sichtbarkeit in Richtung Osten beschränkt sich auf den Anlagenteil Ost. Durch das Freihalten der Geländekuppe von Modulen und Entwicklung von Heckenstreifen in diesem Bereich wird die Einwirkung auf das Landschaftsbild minimiert.

Es ergeben sich Auswirkungen von mittlerer Erheblichkeit.

Kultur- und Sachgüter

Beschreibung:

Am Straßenrand nördlich der geplanten Anlage befinden sich die Baudenkmäler D-2-76-144-96

- Kapelle, Satteldachbau, dreiseitig geschlossen, 19. Jh.; mit Ausstattung;
- Totenbretter, neugotisch, wohl Ende 19./Anfang 20. Jh..

Circa 100 m nordwestlich der geplanten Anlage befindet sich außerdem das Baudenkmal D-2-76-144-95

- Traidkasten eines Hakenhofes, geständerter Blockbau mit Flachsatteldach, Umlaufschrot, giebelseitig mit geschnitzten Schrotstangen, 2. Hälfte 18. Jh..

Anderweitige Denkmäler sind nicht bekannt.

Auswirkungen:

Aufgrund der vorhandenen Gehölze an und um die Kapelle mit Totenbrettern sind keine vorhabensbedingten Veränderungen der Einsehbarkeit des Denkmals zu erwarten. Die Gehölze werden in der verbindlichen Bauleitplanung als zu erhalten festgesetzt und im vorliegenden Deckblatt als prägende Gehölzbestände mit gesetzlichem Schutz dargestellt. Eine signifikante Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals ist nicht gegeben.

Um die negativen Auswirkungen auf die Baudenkmäler zu minimieren, wird das Vorhaben mit Abstand zur Kapelle geplant. Das Sondergebiet wird mit einem Mindestabstand von 10 m zur Kapelle festgesetzt. Der Bereich zwischen Anlage und Kapelle wird in Ergänzung zu den vorhandenen Gehölzstrukturen als Extensivwiese entwickelt (Festsetzung im Bebauungsplan).

Zum nahe gelegenen Traidkasten besteht aufgrund der vorhandenen Gehölze am Denkmal und um die PV-Anlage keine Blickbeziehung. Die Gehölze nahe der PV-Anlage werden in der verbindlichen Bauleitplanung als zu erhalten bzw. zu ergänzen festgesetzt. Eine Beeinträchtigung dieses Denkmals ist nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind als mittel einzustufen.

Mensch

Beschreibung:

Das Vorhaben liegt abgelegen im ländlichen Raum mit lediglich kleinen Weilern. Vorbelastungen durch Lärm sind nicht gegeben.

Die nächste Wohnbebauung (Oberbrettersbach) befindet sich in etwa 100 m Entfernung zum Anlagenteil West.

Das Gebiet ist für die Naherholung gut erschlossen. Diverse Rad- und Wanderwege verlaufen entlang der angrenzenden Straßen, unter anderem der Rundwanderweg Zellertal und der Pilgerweg St.-Wolfgang (BayernAtlas 2021).

Auswirkungen:

Während der Bauphase ergeben sich kurzfristig Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW. Jedoch fallen diese aufgrund der kurzen Bauzeit nicht ins Gewicht. Der Betrieb der Anlage bringt keine größeren Lärmemissionen als landwirtschaftliche Flächen mit sich. Bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 Meter zur Grundstücksgrenze wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB (A) am Tag außerhalb des Grundstückes sicher unterschritten (Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014). Bei dem gegebenen Abstand von ca. 100 m von der Wohnbebauung ist demnach nicht mit beeinträchtigenden Geräuschen zu rechnen.

In Richtung der nächsten Wohnbebauung sind überwiegend bereits Gehölze mit abschirmender Wirkung vorhanden. Diese werden durch eine Heckenpflanzung beim Anlagenteil West ergänzt. Auch in Richtung der vorhandenen Rad- und Wanderwege wirken die vorhanden und ergänzenden Gehölzpflanzungen. Die Einsehbarkeit der geplanten Anlage wird erheblich reduziert.

Aufgrund des Abstands zur Wohnbebauung, der Himmelsrichtung und den Gehölzstrukturen können

vorhabensbedingte Blendwirkungen ausgeschlossen werden. Auch in Richtung des übergeordneten Verkehrsnetzes (St 2636 ca. 450 m östlich) können Blendwirkungen ausgeschlossen werden, da hier keine Sichtbeziehung besteht.

Die verlegten Leitungen werden an ein Gleichspannungsnetz angeschlossen, womit keine elektromagnetischen Felder entstehen.

Es ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen, die über die schutzgutspezifischen Betrachtungen hinausgehen sind nicht bekannt / werden nicht berührt.

6.2.3 Bestandsbewertung gemäß „Leitfaden“

Bestandstypen im Planungsbereich und ihre Bewertung gemäß Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Anhang A“.

	Wertstufen schutzgutbezogen					Wertstufe gesamt
Bestandstyp	Arten und Lebensräume	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschafts- bild	
Acker	I+	I+	II-	I+	III	II
Wiesenstreifen	I+	II-	II-	I+	III	II
Umgebrochene Brachfläche	I+	I+	II-	I+	III	II

Erläuterung Wertstufen:

I	=	Gebiet geringer Bedeutung
II	=	Gebiet mittlerer Bedeutung
III	=	Gebiet hoher Bedeutung
-	=	unterer Wert
+	=	oberer Wert

6.2.4 Mögliche Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten

Nachfolgend werden die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten dargelegt.

Fledermäuse

Quartiersbäume oder anderweitige Quartiersmöglichkeiten sind im Anlagenbereich nicht vorhanden. Angrenzende Waldstrukturen mit möglichem Quartiervorkommen werden vom Vorhaben nicht berührt. Der Waldrandbereich kann als Leitstruktur für strukturgebunden fliegende Arten dienen. Durch den Mindestabstand der Umzäunung von 5 m zum Waldrand wird die mögliche Leitstruktur nicht beeinträchtigt. Eine Nutzung des Vorhabensbereichs als Jagdhabitat ist möglich. Aufgrund der gegebenen überwiegend intensiven Nutzung des Vorhabensbereichs kann davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse handelt. Zudem wird die Funktion als Jagdhabitat gegenüber dem Istzustand nicht verschlechtert.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Fledermäusen kann damit ausgeschlossen werden.

Säugetiere ohne Fledermäuse

Für Biber und Fischotter fehlen im Vorhabenswirkraum geeignete Habitate. Ein Vorkommen der Haselmaus an den Waldrändern, vor allem in Bereichen mit fruchttragenden Sträuchern und Brombeerfluren, ist denkbar. In diese Bereiche wird nicht eingegriffen. Verschattungswirkungen durch die Module auf die Waldränder sind gegenüber der Ackernutzung nicht signifikant erhöht und durch den Mindestabstand der Anlage von 5 m zum Waldrand wird der Verschattung und Beeinträchtigung zusätzlich entgegengewirkt.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit dieser Artengruppe kann damit ausgeschlossen werden.

Kriechtiere

Die randlich vorhandenen Steinriegel sind geeignete Habitatstrukturen für Reptilien. Änderungen dieser Strukturen sind nicht geplant. Verschattungswirkungen durch die Module werden durch den Abstand von 5 m zu den vorhandene Randstrukturen minimiert.

Aus artenschutzfachlicher Sicht führt die vorhabensbedingte Entwicklung von Extensivgrünland im Bereich der Geländekuppe und die Entwicklung der Heckenstrukturen zu einer Habitatverbesserung für die Artengruppe der Reptilien.

Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung von Reptilien kann ausgeschlossen werden.

Lurche

Laichgewässer, Überwinterungs- oder Sommerlebensräume sind nicht vorhanden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Amphibien kann damit ausgeschlossen werden.

Libellen

Geeignete Gewässer sind im Vorhabensbereich nicht vorhanden. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Käfer

Im Vorhabenswirkraum liegen keine geeigneten Habitate. Damit kann eine vorhabensbedingte Betroffenheit ausgeschlossen werden.

Tagfalter, Nachtfalter

Aus dieser Tiergruppe können aufgrund der natürlichen Verbreitungsgebiete Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Nachtkerzenschwärmer im Vorhabenswirkraum auftreten. Aufgrund der Nutzung als Acker ist ein Vorkommen der genannten Arten im Anlagenteil West nicht zu erwarten. Da auch in den Wiesenflächen im Gebiet die Hauptnahrungspflanzen der genannten Falterarten fehlen, liegen keine geeigneten Habitate vor. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Schnecken und Muscheln

Potenziell geeignete Feucht- und Gewässerlebensräume sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Die Auswertung der genannten Grundlagen erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen

Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Die Acker- und Grünlandflächen sind als Bruthabitat für bodenbrütende Vögel der Agrarlandschaft (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) wenig geeignet, da die Kulissenwirkung der vorhandenen Gehölzflächen (Wald, Hecken) die Lebensraumeignung stark einschränkt.

Die angrenzend vorhandenen Bäume, Hecken und Wälder können als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten dienen. In die Gehölze wird nicht eingegriffen. Die vorgesehene Hecken- und Streuobstpflanzung und die Extensivwiesenentwicklung stärken die Lebensraumfunktion des Gebietes.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Brutvögeln kann damit ausgeschlossen werden.

6.3 Umweltprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtrealisierung des Baugebiets am geplanten Standort ist von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung (Acker, Grünland) auszugehen.

6.4 Landschaftsplanerische Ziele

- Erhalt der vorhandenen abschirmenden Gehölzbereiche
- Intensive Randeingrünung an der Westseite der Anlage West und zwischen den Anlagen West und Ost durch Heckenpflanzung
- Freihalten der vorhandenen Geländekuppen von Modulen zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild
- Berücksichtigung der angrenzend vorhandenen Baudenkmäler
- Aufgrund der Anlagengröße ist ein Kompensationsbedarf von ca. 0,52 ha zu erwarten. Hier wird die Entwicklung einer Streuobstweide auf der Wiesenfläche nördlich der Straße angestrebt. Ergänzend soll der Bereich zwischen den Anlagenteilen West und Ost als Extensivwiese mit randlichen Heckenpflanzungen entwickelt werden, um an der vorhandenen Geländekuppe ein natürliches Landschaftsbild zu sichern.

6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Um PV-Freiflächenanlagen auf geeignete Flächen im Stadtgebiet lenken zu können, hat die Stadt ein Gutachten bezüglich potenziellen PV-Anlagen-Standorten im Gemeindegebiet erstellen lassen (frei verfügbar über die Internetseite der Stadt Viechtach). Dort werden nach Ausschluss von generell ungeeigneten Flächen diverse potenzielle Standorte im Stadtgebiet anhand eines Bewertungssystems mit neun Kriterien miteinander verglichen und als sehr gut geeignet, gut geeignet, oder nicht geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft. Anhand dieser Bewertung entscheidet der Stadtrat in Zukunft, ob an einem Standort ein Bauleitplanverfahren gestartet werden soll oder nicht. Die Prüfung von Standortalternativen kann damit im Einzelfall stark reduziert werden.

Eine Aussage des Gutachtens ist: Wenn die Stadt Sonnenenergie-Nutzung in Form von Freiflächen-Photovoltaikanlagen fördern will, müssen zwangsläufig auch Flächen außerhalb der Korridore um große Verkehrsstrassen und außerhalb von vorbelasteten Standorten und ohne direkte Siedlungsanbindung in Betracht gezogen werden, da im Stadtgebiet geeignete Flächen in den genannten Bereichen fehlen.

Das Gutachten gibt dem Standort Oberbrettersbach folgende Bewertung:

4.1.12. OT Oberbrettersbach



Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.

In Oberbrettersbach wurden 3 Teilflächen untersucht.

Während die 2 südlichen Flächen durch eine einfache Eingrünung entlang der Straße optimal in das Landschaftsbild einzufügen sind, scheidet die nördliche Fläche grundsätzlich aus: Das Flurstück ist von einer Baumhecke auf Lesesteinwall eingefasst. Auf dem Flurstück stehen alte Streuobstbäume. Durch die das Flurstück rahmenden Hecken, Wald und Streuobstbäume würde regelmäßig eine Beschattung der Module eintreten mit der Folge, dass der Gehölzbestand sukzessive beseitigt werden würde.

OT Oberbrettersbach - 3 Einzelflächen			
Bewertungskriterium	Trifft zu	Trifft teilweise zu	Trifft nicht zu
Nicht einsehbare Flächen, Flächen ohne Fernwirkung	2		
Flache Hänge, fast ebene Flächen, optimal exponiert	2		
Flächen ohne Erholungsnutzung / touristische Nutzung		1	
Kein Moorboden	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu Kulturdenkmälern	2		
nicht angrenzend an Bachtäler / Gewässer	2		
nicht angrenzend an Biotope	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu NSG, FFH-Gebieten	2		
Flächen ohne Blickbeziehungen zu historischer Kulturlandschaft	2		
Teilsommen	16	1	0
Gesamtpunktzahl	17		

Mit 17 von 18 möglichen Punkte wird der Standort als sehr gut geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft. Gegenüber dem Vorentwurf wird das geplante Sondergebiet, wie in der Studie empfohlen auf

zwei Anlagenteilbereiche reduziert.

Die hohe Punktezahl bedeutet auch, dass keine Konfliktpotenzial mit dem Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald gesehen wird.

Der gewählte Standort wird also aufgrund seines geringen Konfliktpotenzials insgesamt als geeignet für das geplante Vorhaben eingestuft.

Im Stadtgebiet wurden in zwölf weiteren Ortsteilen potenziell sehr gut geeignete Standorte für PV-Freiflächenanlagen gefunden. Nur bei vier dieser Ortsteile liegen die Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Hier sind die Grundstücke aktuell nicht verfügbar und daher wurden diese nicht bevorzugt behandelt.

6.6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Abhandlung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden (Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2003) verwendet in Verbindung mit dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayerisches Landesamt für Umwelt 2014).

Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Es erfolgte eine Potenzialabschätzung aufgrund der Nutzungs- und Habitatstruktur (erfasst Ende Februar 2021 mit ergänzender Begehung im Juni 2021). Aufgrund der örtlichen Situation und der festgesetzten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung ergeben sich hierdurch keine nennenswerten Bewertungsunsicherheiten.

Die Einstufung der Grünlandflächen wurde im Juni 2021 nachgeholt.

6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Überwachungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung formuliert.

6.8 Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung / Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald.

Für die Umsetzung des Bauleitplans wird gemäß Stellungnahme der Regierung von Niederbayern eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich.

Der Kriterienkatalog und die Ergebnisse der Standortanalyse können für die Begründung des Antrags auf Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet verwendet werden.

Da die Standortanalyse mit den einschlägigen Fachstellen abgestimmt ist, wird davon ausgegangen, dass die Ausnahmevoraussetzungen im Hinblick auf das Landschaftsschutzgebiet gegeben sind.

6.9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der geplanten Sondergebietsausweisung wird die Anlage einer insgesamt ca. 2,59 ha großen Photovoltaikanlage angestrebt. Die Anlage ist in zwei Teile gegliedert mit folgenden Flächengrößen: West 1,33 ha, Ost 1,26 ha.

Die für eine PV-Nutzung vorgesehenen Flächen wurden im Rahmen einer gemeindeweiten Standortanalyse als für diese Nutzung sehr gut geeignet eingestuft.

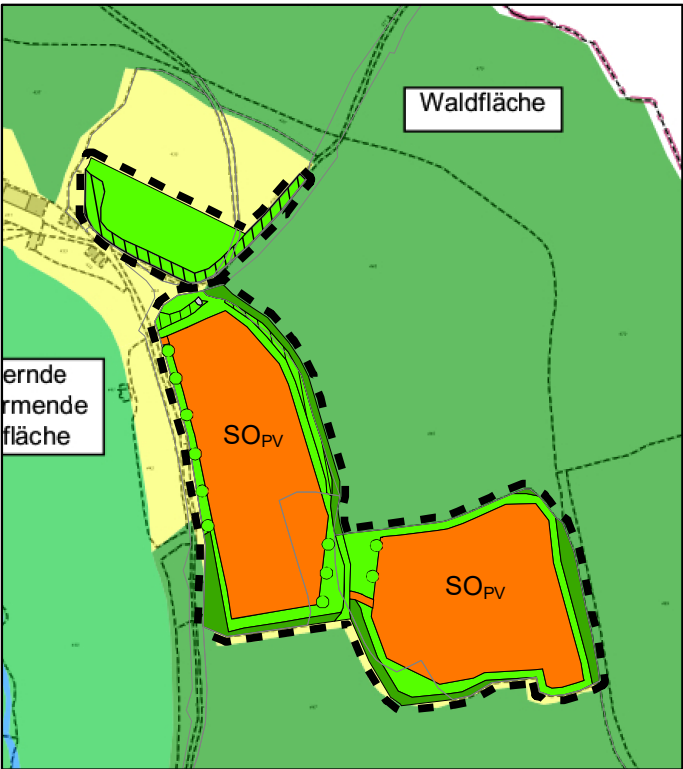
Es werden Flächen von mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht. Die Fläche befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (Herausnahmeantrag notwendig).

Durch Erhalt der vorhandenen abschirmenden Gehölzstrukturen und ergänzend Pflanzung einer Randeingrünung erfolgt eine gestalterische Einbindung. Die Ausgleichsmaßnahmen sehen die Entwicklung einer Streuobstwiese und einer Extensivwiese mit randlichen Heckenstreifen vor.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

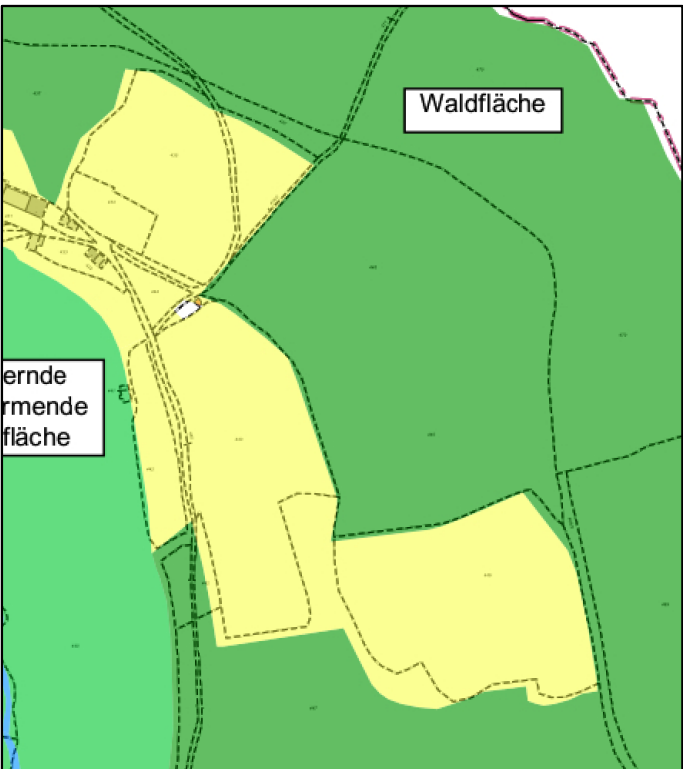
Schutzgut	Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen
Arten und Lebensräume	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima, Luft	-
Landschaftsbild	mittel
Kultur- und Sachgüter	mittel
Mensch	gering
Wechselwirkungen	-

Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 15



- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Deckblattes
- SO_{PV} Sondergebiet Photovoltaikanlage
- Waldflächen
- gliedernde, abschimende, ortsgestaltende und landschaftstypische Grünflächen, Bachtäler und Talauen; Schwerpunktgebiete für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, auch für Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a BBauG; Von Bebauung und Aufforstungen freizuhalten
- Bäume und Sträucher (prägende Gehölzbestände); geschützte Hecken
- Einbringen von Grünstrukturen, Ein- und Durchgrünung von Baugebieten (Lage und Darstellung symbolhaft)

Flächennutzungsplan genehmigter Stand



Verfahrensvermerk

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 15 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 15 i. d. F. vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblattes Nr. 15 i. d. F. vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Deckblattes Nr. 15 i. d. F. vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
5. Der Entwurf des Deckblattes Nr. 15 i. d. F. vom wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
6. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom das Deckblatt Nr. 15 zum Flächennutzungsplan i. d. F. vom festgestellt.
Viechtach,

STADT VIECHTACH

W i t t m a n n
1. Bürgermeister
7. Das Landratsamt Regen hat das Deckblatt Nr. 15 zum Flächennutzungsplan mit Bescheid vom , Gz.:, gem. § 6 BauGB genehmigt.
Regen,

.....

8. Ausgefertigt
Viechtach,

STADT VIECHTACH

W i t t m a n n
1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung des Deckblattes Nr. 15 zum Flächennutzungsplan wurde am gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 15 mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei der Stadt Viechtach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt Nr. 15 zum Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Deckblattes Nr. 15 zum Flächennutzungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.
Viechtach,

STADT VIECHTACH

W i t t m a n n
1. Bürgermeister

Deggendorf, den

.....
Fritz Halser (Planverfasser)

Anlage 1

Projekt:
Flächennutzungsplan
SO PV-Anlage Oberbrettersbach
Stadt Viechtach



Planinhalt:
Flächennutzungsplan Deckblatt Nr. 15 - Entwurf

Datum:
05.07.2021

Planung:

Bearbeitung:
halser, augustin

Plannummer:
5000_DB-FNP_2

Team **G+S**
Umwelt
Landschaft

fritz halser und christine pronold
dipl.ing*, landschaftsarchitekten

am stadtpark 8
94469 deggendorf

fon: 0991/3830433 fax: 0991/3830986
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

